

senen in das gesellschaftliche Leben bedeutsam sind. Nach den vorliegenden Erfahrungen lassen sich die Straftatlassenen im wesentlichen in vier Hauptgruppen einordnen:¹⁶

— Für die *erste zahlenmäßig große Gruppe* sind folgende *Merkmale* typisch:

- *Die Straftat* wurde erstmals begangen, bzw. die Vorstrafe liegt schon Jahre zurück. Sie *steht im Gegensatz zu dem bisherigen Gesamtverhalten*. Eine abnorme Entwicklung der Persönlichkeit ist nicht zu vermuten.
- *Die Kindheits- und Jugendentwicklung verlief relativ ungestört*. Die Schule wurde in der Regel mit Erfolg absolviert und die Berufsausbildung bzw. das Anlernverhältnis abgeschlossen.
- *Die Arbeitsleistungen waren durchweg beständig*, und die Arbeitsstelle wurde selten gewechselt. Das Arbeitsrechtsverhältnis wurde trotz der Inhaftierung nicht gelöst. Zwischen Strafgefangenen und Betrieb bestand briefliche bzw. persönliche Verbindung. (Beispielsweise standen 85 Prozent der Strafgefangenen eines Strafvollzugskommandos mit ihrer früheren Arbeitsstelle in brieflichem Kontakt.)
- *Die häuslichen Verhältnisse sind relativ geordnet*. Die Familienangehörigen übten einen positiven Einfluß aus und bestärkten den Gefangenen in seinem Willen zur Wiedergutmachung und ordentlichen Führung im Strafvollzug.
- Aus dem Verhalten während des Strafvollzuges war zu erkennen, daß *echte Schlußfolgerungen für das weitere Leben gezogen* wurden. Gute Führung und beständige Arbeitsleistungen waren zu verzeichnen.

— Zur *zweiten Gruppe* können *folgende Personen* gerechnet werden:

- *Der Wille zur Besserung ist vorhanden*. Jedoch durch ihre charakterliche Labilität und Haltlosigkeit und zum Teil eine gewisse Primitivität sind sie leicht beeinflussbar sowohl im Guten wie im Bösen. Versuchungssituationen unterliegen sie leicht.
- Von ihnen wurden in der Vergangenheit *mehrfach Straftaten begangen*, wobei es sich *hauptsächlich um Eigentumsdelikte und Körperverletzungen unter Alkoholeinfluß* handelte. *Zeitweise verläuft ihr Leben straffrei*. Ihnen fehlt zum großen Teil eine echte Distanzierung von der Tat. Die Strafe

¹⁶ Vgl. dazu A. Meyer, „Wiedereingliederung differenziert gestalten“, Sozialistische Demokratie (1969) 1, S. 8.